

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Gmünder Südstadt e. V.  
- im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Klarenbergstr. 33,  
73525 Schwäbisch Gmünd, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter  
der Nummer 701086 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der sozialen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger der Gmünder Südstadt (Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Landschaftspflege).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Der Verein fördert Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur vor Ort.
  - Der Verein fördert die Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten durch Unterstützung eines geeigneten Treffpunktes z.B. Frühstücksangebote, Kaffeenachmittage, Hocketse, etc.
  - Der Verein fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit der sozialen Einrichtungen vor Ort mit gleicher Zielsetzung durch Gesprächskreise, Vereinbarungen, usw.
  - Der Verein unterstützt und fördert die Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienste, Gesprächskreise, Veranstaltungen und weitere Angebote zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gmünder Südstadt.
  - Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit generationsübergreifend durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck insbesondere durch Beiträge und Spenden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder dürfen an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme und besitzen ab 16 Jahren das aktive und ab Volljährigkeit das passive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder dürfen die Mitgliederversammlung besuchen und sich an der Aussprache beteiligen, besitzen jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben eine Stimme und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck in angemessener Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn-Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
  - c) durch Ausschluss, wenn der fällige Jahresbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt worden ist,
  - d) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In strittigen Fällen wird über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Mindestbeitrag als Jahresbeitrag zu zahlen. Das weitere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - den Vorstand zu wählen,
  - die Kassenprüfer zu wählen,
  - bei Bedarf den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
  - über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung (auch E-Mail möglich).
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, bei Bedarf,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein ordentliches Stimmrecht.  
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (ausgenommen Satzungsänderung und Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von mindestens einem Fünftel ausdrücklich verlangt wird.

## **§10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die jeweils gültige Satzung liegt in der Geschäftsstelle aus.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die sich selbst konstituieren. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden unter anderem die Funktionen Vorsitz, Stellvertretung, Schatzmeister und Schriftführung bestimmt. Einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen zugeordnet werden.
3. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Kassenführung**

Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
  - das Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V.,
  - die Jugendfeuerwehr Schwäbisch Gmünd und
  - die THW-Jugend Schwäbisch Gmünd.
2. Die Empfänger müssen es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schwäbisch Gmünd.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 geändert und neugefasst.

## Beitragsordnung

Gemäß § 6 Satz 4 der Vereinssatzung vom 18.11.2009 beschließt die Mitgliederversammlung am 26.10.2018 diese Beitragsordnung.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag wird auf 12,00 EUR festgelegt.

Das Mitglied kann sich zu einem höheren jährlichen Beitrag verpflichten.

Fördermitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest.

### § 2 Regelungen

a) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Vereins nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

b) Das Mitglied ist verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Verein schriftlich mitzuteilen. Wird dies unterlassen, darf dem Verein daraus kein Nachteil entstehen.

c) Bei Vereinsbeitritt ist der volle jährliche Beitrag zu zahlen.

### § 3 Beitragseinzug

a) Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren zum 31. März eines jeden Jahres eingezogen. Die Bankverbindung des Vereines bei der Kreissparkasse Ostalb lautet: IBAN DE86 6145 0050 1000 4434 39.

b) Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE11FGS00000270886. Die Mandatsreferenznummer ist die Mitgliedsnummer.

c) Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

d) Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

e) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das oben genannte Vereinsskonto. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von 5,00 EUR erhoben.

### § 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 18.11.2009 verliert damit ihre Gültigkeit.

